

21. Ist die Bestimmung des Art. 49 H.G.B. über die Inkassovollmacht des Reisenden auch auf Stadtreisende anzuwenden?

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Februar 1882 i. S. S. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. I. 56/81.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die direkte Anwendung des Art. 49 Satz 2 H.G.B. auf sogenannte Stadtreisende ist durch die Worte des Gesetzes „an auswärtigen

Orten" ausgeschlossen, eine analoge Anwendung aber deswegen unzulässig, weil diese Worte die Bestimmung in einem wesentlichen Punkte präzisieren. Der Umfang des Geschäftskreises des Verkaufstreisenden (dieser kommt ja in Satz 2 allein in Betracht) wird gerade dadurch bestimmt, daß die betreffenden Geschäfte an anderen Orten als an dem der Handelsniederlassung des Prinzipales vorgenommen werden. Dem kaufenden Kunden ist es von Interesse, der Mühe der Einsendung des Kaufpreises und der Tragung der Gefahr des Transportes desselben (Art. 325 Abs. 1, Art. 342 Abs. 3 H.G.B.) sich zu entschlagen und nicht genötigt zu sein, Wechsel zu acceptieren. Der Verkäufer aber hat in dem persönlich beim Käufer sich einfindenden Reisenden ein Mittel, sowohl in diskreter, als nach Umständen in energischer Weise den Schuldner zu mahnen. Er kann aber dieses Mittel nur dann mit Erfolg anwenden und dem Käufer nur dann in der angegebenen Richtung entgegenkommen, wenn er dem Reisenden Inkassovollmacht giebt. Es hat sich daher im kaufmännischen Verkehre, insbesondere im kleineren Geschäftsbetriebe, die Sitte gebildet, dem Reisenden für seinen auswärtigen Betrieb Inkassovollmacht zu erteilen. In Berücksichtigung dieser Sitte und des Bedürfnisses, aus welchem sie hervorgegangen, ist der zweite Satz des Art. 49 H.G.B. aufgestellt worden, freilich mit Beschränkung der gesetzlichen Vollmacht auf Einziehung des Kaufpreises aus den vom Reisenden selbst abgeschlossenen Verkäufen.

Ganz anders stellt sich das Verhältnis bei Verkäufen, welche durch Handlungsbevollmächtigte an demjenigen Orte, an welchem sich die Niederlassung des Prinzipales befindet, wenn auch außerhalb der Geschäftsräume derselben, abgeschlossen werden. Zwar kann es von Interesse sein, auch an dem Orte der Niederlassung Kunden aufzufuchen und zum Abschluß von Käufen zu veranlassen, wohl auch mit denselben in ihren Geschäftsräumen oder Wohnungen alsbald abzuschließen und zu diesem Zwecke sogar besondere Handlungsbevollmächtigte, die sogenannten Stadtreisenden, zu bestellen. Allein die Gründe, welche es wünschenswert machen, durch dieselbe Person, welche an auswärtigen Orten Verkäufe abgeschlossen hat, die Kaufpreise einzuziehen, fallen hier selbst in größeren Städten hinweg oder machen sich wenigstens nicht mit der gleichen Prägnanz geltend. Die Erteilung der Inkassovollmacht an Stadtreisende zeigt sich nicht als ein Verkehrsbedürfnis. Es fehlen hiernach die Voraussetzungen der analogen Anwendung der

Bestimmung des Art. 49 H.G.B. auf den Stadtreisenden selbst dann, wenn dieser Handlungsbevollmächtigter, geschweige denn, wenn er Agent ist." . . .